



WD 7

Eheschließung bei Erkrankung

Die Voraussetzungen für eine Eheschließung sind in den §§ 11 ff. des Personenstandsgesetzes (PStG) geregelt.

Gemäß § 12 Abs. 2 PStG müssen die dort aufgeführten Urkunden beim zuständigen Standesamt eingereicht werden. Die Zuständigkeit des Standesamtes richtet sich dabei nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt eines der Eheschließenden (§ 12 Abs. 1 PStG). Demnach können mehrere Standesämter zuständig sein, zwischen denen die Eheschließenden ein Wahlrecht haben.

Im Anschluss prüft das Standesamt, ob die inhaltlichen Voraussetzungen für die Ehe erfüllt sind und ob keine Ehehindernisse vorliegen (§ 13 Abs. 1 S. 12 und Abs. 4 S. 2 PStG).

Die eigentliche Eheschließung findet dann an einem Ort statt, der vom Standesamt für Trauungen gewidmet wurde (§ 14 Abs. 2 PStG). Das kann entweder in den Diensträumen des Standesamtes oder an einem anderen entsprechend gewidmeten Ort sein. Eine Widmung, die ausschließlich für eine einzelne Trauung erfolgt, ist jedoch nicht zulässig. Die genauen Regelungen dazu ergeben sich aus den Verwaltungsvorschriften der Bundesländer zur Durchführung der Eheschließung nach dem PStG.

Im Falle einer lebensbedrohlichen Erkrankung eines Ehepartners ermöglicht § 13 Abs. 3 S. 1 PStG die Eheschließung ohne eine vollständige Prüfung möglicher Ehehindernisse, vorausgesetzt, es wird nachgewiesen, dass die Eheschließung **dringend und unaufschiebar** ist (sog. Nottrauung). Dies wird in der Regel durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen. Nach § 13 Abs. 3 S. 2 PStG reicht es aus, glaubhaft zu versichern, dass keine Ehehindernisse bestehen. Die Überprüfung der Ehefähigkeit und die Vorlage der erforderlichen Dokumente werden nachgeholt, sobald es die Situation zulässt. In jedem Fall muss jedoch die Ehegeschäftsfähigkeit gemäß §§ 1304, 104 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) von dem zuständigen Standesbeamten festgestellt werden, da diese eine zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit der Eheschließung darstellt.

Bei einer Eheschließung gemäß § 13 Abs. 3 PStG besteht jedoch die Einschränkung, dass unter bestimmten Umständen keine sozialrechtliche Anerkennung der Ehe erfolgt. So sieht

§ 46 Abs. 2a SGB VI vor, dass kein Anspruch auf Witwenrente besteht, wenn die Ehe vor dem Todesfall nicht mindestens ein Jahr bestanden hat – es sei denn, es treten außergewöhnliche Umstände ein, die jedoch nur in sehr engen Grenzen anerkannt werden. Der Zweck dieser Regelung ist es, sogenannten „Versorgungsehe“ vorzubeugen, bei denen die Eheschließung ausschließlich darauf abzielt, sozialrechtliche Vorteile wie die Witwenrente zu erlangen.

Sind die Voraussetzungen für eine Nottrauung gegeben, kann die Eheschließung unabhängig von den Öffnungszeiten des Standesamtes — etwa in einem Krankenhaus oder Pflegeheim — erfolgen. Der Ort und Zeitpunkt richten sich dabei nach den individuellen Bedürfnissen der erkrankten Person.

In einigen Fällen wurde die örtliche Vorgabe des § 14 Abs. 2 PStG bei einer dauerhaften Erkrankung gelockert, sodass eine Eheschließung auch außerhalb der Räume des Standesamtes erfolgen kann. Hierfür müssen „besondere Umstände“ vorliegen, von denen der zuständige Standesbeamte überzeugt sein muss. Die Entscheidung, ob die Eheschließung außerhalb der regulären Standesamtsräume durchgeführt wird, liegt im Ermessen des Standesbeamten, sodass **kein rechtlicher Anspruch** auf diese Regelung besteht. Zudem lässt sich aus dem Umkehrschluss zu den besonderen Regelungen der Nottrauung nach § 13 Abs. 3 PStG ableiten, dass in diesem Fall die Prüfung der Ehevoraussetzungen und möglicher Ehehindernisse nicht entfallen kann. Auch hinsichtlich der Kosten ist keine einheitliche Regelung gegeben, da die Gebührentabellen der Bundesländer eine Kostenberechnung „nach Aufwand“ für Trauungen außerhalb der Standesämter vorsehen.

Quellen:

- Personenstandsgesetz (PStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212) geändert worden ist, abrufbar unter: [PStG - Personenstandsgesetz](#) (Stand: 17.03.2025).
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, abrufbar unter: [BGB - Bürgerliches Gesetzbuch](#) (Stand: 17.03.2024).
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Januar 2016 – 2 C 21/14, NVwZ 2016, 1483 (1484).
- VGH München, Beschluss vom 24. Juni 2016 – 3 ZB 16.840, NZFam 2016, 960 f.
- LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28. August 2024 – L 6 R 22/22.
- LSG Bayern, Urteil vom 8. Oktober 2014 – L 20 R 171/12.
- Kuszynski, in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, SGB VI, § 46, Rd. 10 f.
- Beispiele der Verwaltungsvorschriften zum PStG der Länder:
Berlin: Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 2. Juli 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2024 (GVBl. S. 516), abrufbar unter: [VIS Berlin - PStGAV Bln | Landesnorm Berlin | Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin \(PStGAV Bln\) vom 2. Juli 2019 | gültig ab: 14.07.2019](#) (Stand: 17.03.2025);
Brandenburg: Allgemeine Weisung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 01. März 2021, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Februar 2022, abrufbar unter: [Allgemeine Weisung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes](#) (Stand: 17.03.2025).

-
- Gebührenverzeichnis für Eheschließungen am Beispiel von Berlin, abrufbar unter: [VIS Berlin - Anlage PSt-GAV Bln | Landesnorm Berlin | Anlage - Gebührenverzeichnis | gültig ab: 01.11.2024](#) (Stand: 17.03.2025).
